



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXIX. Vergleich zwischen Darmstadt und Isenburg wird angefochten: Des Grafen Christian Moritzen zu Isenburg und Büdingen, deswegs ad Status Evangelicos abgegebnes Memorial.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.

§. XXVIII.

1646.
Mart.

Die Frankosen beharren dabey, vor Lothringen keinen Paß zu ertheilen.

Ob nun wohl die Mediatores, alles obige, den Frankosen aufs beweglichste vorgestellt; richteten sie dennoch weiter nichts damit aus, als daß selbige nochmaln auf ihrer negativa bestunden, mit dem Vermelden, sie, die Frankosen, wüßten wohl, ob schon die Stände der Meynung gewesen wären, daß man um den Paß vor Lothringen ferner anhalten sollte, so hätten selbige doch dabey angefügt, daß deswegen die Tractaten nicht sollten aufgehoben werden. Der Venetianische Votischaffter meldete ferner, als er dem Duc de LONGUEVILLE im Fortgehen gesagt, wie es ja eine gar ungereimte Sache sey, daß die Frankosen einem solchen Fürsten wie Lothringen wäre, bey diesem allgemeinen Congress den Paß abschlagen, und Ihn nicht einmahl so gut als die Stadt Straßburg, halten wollten; So habe der Duc darauf zur Antwort gegeben; „Sie,

die Frankosen, hätten über die bereits angezeigten Ursachen, noch andere geheime Rationes, die sie nicht eröffnen dürfften, weswegen sie in den Paß vor Lothringen nicht willigen könnten. Diese Rede machte vieles Nachdenken, und wollten die Mediatores davor halten, der Herzog von Lothringen stehe mit den Frankosen in einem heimlichen Tractat, und setze vielleicht um deswillen so stark in die Kayserliche Gesandten, einen Paß vor Ihn auszuwürcken, verhindere es aber heimlich selbst bey den Frankosen, damit Er hernach, wann die Kayserlichen nichts desto weniger in den Tractaten fortführen, eine Ursach haben möchte, zu sagen, er wäre vom Kayser und dem Haus Oesterreich abandoniret, und daher, mit Frankreich sich a part zu accommodiren, genöthiget worden.

§. XXIX.

Vergleich zwischen Darmstadt und Hensenburg wird angefochten.

Mit dem Fürstlichen Hause Hensenburg hatte sich zwar der älteste Graf zu Hensenburg, Johann Ludwig, mit assistenz seiner Vormundschaft, in einen Vergleich eingelassen; Es wollte aber selbigen der jüngere Bruder, Graf

Christian Moriz nicht genehm halten, sondern ließ dagegen, durch den Gesandten des Gräflich-Wetterausischen Collegii, bey dem Congress Vorstellung thun, und inhärirte selbiger durch nachstehendes Memoriale:

Diät. Osnabr. d. 21.
Mart. Anno 1646.

Des Grafen Christian Morizen zu Hensenburg und Büdingen Memorial an der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten auf den Friedens-Congress, den Vergleich seines Bruders mit Hensenburg betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Legaten, Wohl-Edle, Besirenge und Beste, Edle, Beste und Hochgelahrte, besonders Hochgeehrte, geliebte Herren und Freunde.

Denselben ist ohne weitläufftiges Erzehlen guter massen schon vorhin bekandt, gestalt es denn auch Reichs- und Welt-kündig, in was grosse, beschwerliche Weitläufftigkeit mit dem Fürstlichen Hause Hensenburg, insonderheit aber dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hensenburg, Grafen zu Casenelbogen, Diez, Zieghayn und Nidda ic. weyland mein in Gott ruhender hochgeehrter Herr Vater, der Hochwohlgebohrne Herr Wolfgang Heinrich, Graf zu Hensenburg und Büdingen, Christmilben Andenkens, und nach Seiner Liebden tödtlichem Hintritt, wir Dero hinterlassene Söhne und Kinder, unschuldig gerathen und eine geraume Zeit gestanden, auch welchergestalt wir nicht allein sehr hart verfolget und gedrücket, sondern auch des unsrigen mit Gewalt entwehret, und neben

Zweyter Theil.

Do o o 2

unser

1646. unfer Hochgeehrten Frau Mutter und sämtlichen Angehörigen, von Land und Leuten
 Mart. gar ins bittere Elend getrieben und gänglichen ad extrema gebracht worden. 1646
 Mart.

Nun ist zwar durch solche Prozeduren und Gewalt, beneben unsern Vettern und Frau Mutter, als Vormünderin, auch unser ältester Bruder, Graf Johann Ludewig zu Hsenburg, damit wir nicht gar um alle das unsere kommen, und aller Lebens-Mittel lange beraubt seyn möchten, dahin genöthiget worden, daß sie aus Hunger und Kummer mit hochgedachtem Herrn Landgraf Georgens Fürstlichen Gnaden einen vermeynten Vertrag eingehen und treffen müssen. Gleichwie aber solcher Vergleich und Accord, als an sich selbst unbillig und widerrechtlich, auch höchst-nachtheilig und beschwerlich, nicht allein zu Rechte keinen Bestand hat, sondern auch mich und meine übrige Herren Gebrüdere, als res inter tertios acta nicht binden, noch uns disfalls in unsern Rechten im geringsten präjudiciren kan; gestalt dann auch derselbe von uns nie acceptiret oder beliebet, noch ratificiret und beliebet worden: Also wollen wir verhoffen, wir werden in solcher unser gerechten Sache und Befugniß ohne Assistenz und Hülffe nicht gelassen werden; wie wir dann zu dem Ende die Sache allbereit zu des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes Abgesandten bey den General-Friedens-Tractaten ohnlängst anhängig gemacht, und unsere Nothdurfft suchen und vorbringen lassen.

Daß nun ein solches gutwillig auf-und angenommen worden, deswegen thue gegen meine hochgeehrte Herren für mich und meine übrigen Gebrüdere, ich mich der Gebühr bedanken, und habe daher nicht unterlassen können, bey denselben mit diesem meinen Schreiben ferners einzukommen, und dieselben gehörigen Fleißes zu ersuchen, sie wollen sich diese Sach, unsern zu ihnen samt und sonders tragenden hohen Vertrauen nach, zum besten recommendiret seyn, und ihrem Wohlvermögen nach, durch getreue Cooperation und alle mögliche Handleitung es dahin zu richten und zu befördern, sich gefallen und angelegen seyn lassen, damit ich und meine Gebrüdere, neben unsern sämtlichen Angehörigen und gangem sehr hoch-betrübten und beschwehrten Gräflichen Hause, zu unsern Rechten und dem Unsrigen, so uns derogestalt mit Unrecht und Gewalt entzogen worden, dermahleinst wiederum vollständig gelangen mögen.

Dasselbe wird meinen hochgeehrten Herren zu unsterblichem Lob und Ruhm reichen, und wie sie sich dadurch um uns und unser hoch-bedrängtes und laedirtes Gräfliches Haus sehr hoch meritiren: Also sind wir es auch gegen dieselbe besten Vermögens jederzeit auf alle zutragende Fälle zu beschulden so willig als schuldig.

Meine hochgeehrte Herren dem Allerhöchsten treulich empfehlend, und zu angenehmen Dienstgefälligkeiten und aller Freundschaft mich hinweg anerbietend. Datum Cassel den 26. Febr. 1646.

Meiner Hochgeehrten Herren

dienst-und freundwilliger

Christian Moritz, Graf zu
 Hsenburg und Bidingen.

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandte.

§. XXX.

Erz-Bischöflich-Bremische Protestation gegen der Stadt Bremen Session in Collegio Civitatum.

Obwol gegen die, von der Stadt Bremen, intendirte Session im Reichs-Städte-Rath, sowol von dem dasigen Erz-Bischhoff, (wie oben §. XIII. gemeldet ist,) nachdrückliche Vorstellung und Protestation gesehen, als auch von dem

Chur-und Fürsten-Rath, sich dagegen gesetzt, und sothaner Punct unter die Gravamina Imperii publica Politica mit referiret worden; so ließ jedennoch gedachte Stadt sich nicht abhalten, ihre Absicht zu erreichen, immassen deren Abgeordnete